

# Justiz-Bürokratie

## Amtsgericht Celle verschickt Kostenrechnung über 1,50 Euro

Wer glaubt, bei der Justiz geht alles mit rechten Dingen zu, der irrt. Anfang dieses Jahres erhielt eine Anwaltskanzlei aus Nordrhein-Westfalen vom Amtsgericht Celle eine Rechnung über sage und schreibe 1,50 Euro. Es galt die nach Nr. 9.000 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes entstandenen Kosten für drei Mehrfertigungen einzutreiben. Das Amtsgericht stützt sein Handeln auf einen Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums.

Da die Zahlungsaufforderung eines derartigen Minibetrages in keinem Verhältnis zu den Kosten steht, die sowohl dem Gericht für die Erstellung und Bearbeitung als auch den Schuldner für die Buchung und Zahlungs-

abwicklung entstehen, regten wir beim Justizministerium, die Gerichte anzuweisen auf Kleinbeträge generell zu verzichten. Laut Justizministerium gibt es eine Kleinbetragsgrenze von fünf Euro bereits. Bei deren Unterschreitung soll keine Kostenanforderung erstellt werden. Festgeschrieben und für jedermann nachzulesen ist dies in Nr. 1.1 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 2.3.2 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung. Das Gericht könne allerdings „aus besonderen Gründen des Einzelfalls“ einen Kleinbetrag in Rechnung stellen.

Lagen besondere Gründe des Einzelfalls vor? Auf Anfrage erklärte uns das Amtsgericht Celle, dass es sich bei den angeforder-

ten 1,50 Euro um Fax-Kosten handelt, die nach dem besagten Erlass einzuzahlen sind. Die Kleinbetragsgrenze bezieht sich auf Gerichtskostenrechnungen. Besondere Gründe des Einzelfalls liegen offensichtlich nicht vor. Wir sind verwirrt. Gehören zu den Gerichtskosten nicht auch Auslagen für Mehrfertigungen? Und kann eine Verwaltungsvorschrift einen Erlass aushebeln? Nach nochmaliger Kontaktaufnahme zum Ministerium stellte sich heraus: Die Verwaltungsvorschrift ist anzuwenden und die Kleinbetragsgrenze zu beachten. Der Geschäftsbereich des Amtsgerichts Celle wurde sodann vom Justizministerium über die Beachtung der Bestimmung zur Verwaltungsvorschrift unterrichtet. Wer weiß, wie viele unsinnige Rechnungen das Gericht bisher schon verschickt hat. Es ist immer wieder erstaunlich, zu welchen bürokratischen Höchstleistungen Staatsdiener fähig sind.